

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR BUCHUNGEN

Liebe Freizeitfreunde,

wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem **TN** und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet „Reiseveranstalter“, abgekürzt „**RV**“, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „**TN**“ bedeutet „Teilnehmer“ und steht für den Reisenden. Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Der **TN** erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- b) Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
- c) Der **TN** ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom **RV** in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.
- d) Grundlage des Angebots der **RV** und der Buchung des **TN** sind die Freizeit-/Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des **RV** für die jeweilige Freizeit/Reise sowie diese dem **TN** bei der Buchung vorliegen.
- e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des **RV** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des **RV** vor, an das er für die Dauer von 3 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der **RV** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der **TN** innerhalb der Bindungsfrist dem **RV** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- f) Die vom **RV** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- g) Der **TN** haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der **TN** eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der **TN** dem **RV** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der **TN 3 Werktage gebunden**.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den **RV** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der **RV** dem **TN** eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem **TN** ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem **TN** in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der **TN** nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem **TN** wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des **RV** erläutert.
- b) Dem **TN** steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfelds eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Soweit der Vertragstext des **RV** im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der **TN** darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der **TN** dem **RV** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der **TN** drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- f) Dem **TN** wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des **TN** auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. Der **RV** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des **TN** anzunehmen oder nicht.
- h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des **RV** beim **TN** zu Stande.

1.4. Der **RV** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Der **RV** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem **TN** der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **RV** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, **RV** seine gesetzlichen Informations-

pflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten so ist **RV** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4. zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom **RV** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem **RV** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der **RV** ist verpflichtet, den **TN** über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des **TN**, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der **TN** berechtigt, innerhalb einer vom **RV** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **TN** nicht innerhalb der vom **RV** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der **RV** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem **TN** der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der **TN** kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **TN** wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der **TN** vor Reisebeginn zurück oder tritt der **TN** die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der **RV** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom **RV** zu vertreten ist. Der **RV** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Der **RV** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Flugreisen (Stornostaffel A)

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

Eigenanreise (Stornostaffel B)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	60%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

Bus- und Bahnreisen (Stornostaffel C)

bis 90 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70%
ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen	90%

See- und Flusskreuzfahrten (Stornostaffel D)

bis 90 Tage vor Reiseantritt	20%
vom 89. bis 60. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt	75%
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	80%
vom 14. bis 2. Tag vor Reiseantritt	90%
ab 1. Tag oder bei Nichterscheinen	95%

4.4. Dem **TN** bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem **RV** nachzuweisen, dass der **RV** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom **RV** geforderte Entschädigungspauschale.

4.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **RV** einen wesentlich höheren Entschädigungsanspruch als die Pauschale gemäß Ziffer 4.3. unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und begründen kann.

4.6. Ist der **RV** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

4.7. Das gesetzliche Recht des **TN**, gemäß § 651 e BGB vom **RV** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der **TN** einzelne Reiseleistungen zu deren vertragsgemäßer Erbringung der **RV** bereit und in der Lage war nicht in Anspruch aus Gründen, die dem **TN** zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der **RV** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. Der **RV** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **RV** beim **TN** muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung (siehe „Besondere Hinweise“) angegeben sein
- b) Der **RV** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben
- c) Der **RV** ist verpflichtet, dem **TN** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt des **RV** später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

6.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der **TN** auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6 gilt entsprechend.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. Der **RV** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **TN** ungeachtet einer Abmahnung des **RV** oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit/Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des **RV** oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt oder wenn der **TN** sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des **RV** beruht.

7.2. Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom **RV** bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des **TN** die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenberechtigten.

7.3. Kündigt der **RV**, so behält der **RV** den Anspruch auf den Reisepreis; der **RV** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der **RV** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Obliegenheiten des TN

8.1. Reiseunterlagen

Der **TN** hat den **RV** oder seinen Reisevermittler, über den der **TN** die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der **TN** die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der des **RV** mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der **TN** Abhilfe verlangen.

b) Soweit der **RV** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der **TN** weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der **TN** ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des **RV** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des **RV** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an den **RV** unter der mitgeteilten Kontaktstelle des **RV** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des **RV** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der **TN** kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter des **RV** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der **TN** den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der **TN** den **RV** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von dem **RV** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der **TN** wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom **TN** unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den **TN** nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung des **RV** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montreale Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den **TN** erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des **RV** sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden. Der **RV** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des **TN** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-

oder Organisationspflichten des **RV** ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der **TN** gegenüber dem **RV** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war.

Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1. Der **RV** informiert den **TN** bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der **RV** verpflichtet, dem **TN** die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der **RV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird der **RV** den **TN** informieren.

11.3. Wechselt die dem **TN** als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der **RV** den **TN** unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten des **RV** oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen des **RV** einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. Der **RV** wird den **TN** über allgemeine Pass- und Visaforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der **TN** ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des **TN**. Dies gilt nicht, wenn der **RV** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. Der **RV** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der **TN** den **RV** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der **RV** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

13.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

13.2. Der **TN** erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

13.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

14. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

14.1. Der **RV** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der **RV** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für den **RV** verpflichtend würde, informiert der **RV** die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

14.2. Für **TN**, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **TN** und dem **RV** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche **TN** können den **RV** ausschließlich am Sitz des **RV** verklagen.

14.3. Für Klagen des **RV** gegen **TN**, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

14.4. Die vorstehenden Bestimmungen in 14.2. und 14.3. gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem **TN** und **RV** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des **TN** ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der **TN** angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw – Noll | Hütten |
Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2026

Veröffentlichungsdatum: 19.09.2026

Reiseveranstalter ist, soweit nicht abweichend angegeben:

Landesverband Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V.
Hans-Sachs-Straße 37
09126 Chemnitz
Telefon +49-371-515930
Telefax +49-371-515968
Email: lv@lksachsen.de

Geschäftsführer/Verantwortlicher:

Dirk Meier, Verwaltungssprekter | Stefan Heine, Landesinspektor

Amtsgericht Chemnitz Vereinsregister Nr. 385

Bankverbindung: Evangelische Bank Kassel

IBAN: DE06 5206 0410 0008 0003 60

Swift/BIC: GENODEF1EK1

Stand: 26.08.2026